

Satzung der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V.

Präambel

Die Deutsche Diabetes Gesellschaft – DDG - wurde 1964 in Düsseldorf gegründet. Sie ist die Vereinigung aller auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätigen Forscher, Ärzte und Behandelnden. Ihr Leitgedanke lautet: „Diabetes erforschen · behandeln · verhindern“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Diabetes Gesellschaft“, im Folgenden „DDG“.
2. Sie ist in das Vereinsregister (VR 30808) eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz der DDG ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck der DDG ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie des Gesundheitswesens mit dem Ziel der Erforschung, Prävention und Behandlung des Diabetes mellitus.
2. Die DDG verwirklicht ihren Satzungszweck in erster Linie unmittelbar selbst durch eigene Tätigkeiten oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch:
 - Anregung, Begleitung und Unterstützung der Forschung in der Diabetologie,
 - Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Nachwuchses durch Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Formate zur Fort- und Weiterbildung von Forschern, Ärzten und Behandelnden,
 - Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit Diabetes,
 - Aktivitäten zur Verhältnis- und Verhaltensprävention,
 - Entwicklung von Leitlinien in Diagnostik und Therapie,
 - Definition von Standards für Qualitätssicherung und Zertifizierung sowie deren Durchführung,
 - Pflege internationaler Beziehungen zu Diabetes-Gesellschaften,
 - Kontakte zu Verbänden der Betroffenen,
 - Förderung sozialmedizinischer Aktivitäten,
 - Öffentlichkeitsarbeit und gesundheitspolitische Aktivitäten,

- Vergabe von Förderpreisen und Stipendien.
3. Die DDG muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
 4. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der DDG durchgeführte Veranstaltungen sind Angehörigen von Fachkreisen regelmäßig öffentlich zugänglich. Soweit die DDG Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
 5. Bei ihrer Tätigkeit wirkt die DDG mit steuerbegünstigten Organisationen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Satzungszwecks dient.
 6. Die DDG kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die DDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DDG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DDG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der DDG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DDG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die DDG erfüllt ihre Aufgaben selbst, durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die DDG hat
 - ordentliche Mitglieder (§ 5),
 - assoziierte Mitglieder (§ 6),
 - Ehrenmitglieder (§ 7) sowie
 - fördernde und korporative Mitglieder (§ 8).

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

2. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Im Rahmen seines Aufnahmeantrages muss der Antragsteller zwei Bürgen benennen, die ordentliche Mitglieder der DDG sind und die Bürgschaft durch ihre Unterschrift bestätigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sowie den Tod bei natürlichen und den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Zugangsfrist von sechs Wochen zum Jahresende erfolgen.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes aus der DDG ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen schriftlich bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der DDG kann werden,

- wer auf dem Gebiet des Diabetes mellitus durch wissenschaftliche Tätigkeit hervorgetreten ist, sowie
- jeder approbierte Arzt, Psychologe oder Apotheker, der sich in besonderer Weise der Diabetes-Behandlung widmet, oder
- Absolventen eines Hochschulstudiums, die auf dem Gebiet der Diabetologie tätig sind.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

Angehörige medizinischer Assistenzberufe mit einer von der DDG anerkannten Ausbildung sowie Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen mit Interesse für die Diabetologie können assoziierte Mitglieder werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die DDG verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Fördernde und korporative Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele der DDG unterstützen, können vom Vorstand zu fördernden oder korporativen Mitgliedern ernannt werden; korporative Mitglieder sind auf dem Gebiet des Diabetes mellitus tätig.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zu Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr fällig ist.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Assoziierte Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
3. Aus sozialen Gründen kann der Vorstand auf Antrag eine Reduzierung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages vornehmen.
4. Nichtbezahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung wird einer Austrittserklärung gleichgesetzt.

§ 10 Organe

Organe der DDG sind

- der Vorstand (§ 11) und
- die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal zehn Mitgliedern:
 - Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Past Präsident,
 - Kongreßpräsidenten,
 - Schatzmeister,
 - weitere Vorstandsmitglieder.

Das Amt des Schatzmeisters oder Kongreßpräsidenten kann auf Beschluss des Vorstandes ausnahmsweise auch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.

2. Der Vorstand soll sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Klinik und zwei Vertretern aus dem niedergelassenen Bereich zusammensetzen. Ein Vorstandsmitglied soll Inhaber eines selbstständigen Lehrstuhls der Diabetologie sein, der sowohl klinisch wie wissenschaftlich arbeitet, ein Mitglied des Vorstandes soll pädiatrischer Diabetologe sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt. Der amtierende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Wahlen der zukünftigen Mitglieder des Vorstandes vor. Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft sind von zehn Mitgliedern zu unterschreiben und bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen. Die Mitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach erfolgter Wahl an und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Der designierte Präsident hat eine Amtszeit von sechs Jahren, davon zunächst zwei Jahre als Vizepräsident, daran anschließend zwei Jahre als Präsident und weitere zwei Jahre als Past Präsident.

5. Die Kongreßpräsidenten sind für zwei Jahre Mitglieder des Vorstandes. Sie führen den Kongress im zweiten Jahr ihrer Amtszeit durch.
6. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist nach mindestens einjähriger Unterbrechung zulässig; dies gilt nicht für die Ämter nach Abs. 4 und 5.
7. Präsident, Past Präsident und Vizepräsident bilden das Präsidium, das zwischen den Vorstandssitzungen in Eilfällen entscheidet.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann die DDG nach außen allein vertreten.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Aufgabenstellung.
10. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse auf seinen regelmäßig stattfindenden Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Näheres über die Arbeit des Vorstandes, insbesondere über die Aufgabenverteilung, regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst geben kann.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich für die DDG tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden.
13. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine leitende Funktion in einem weiteren nationalen oder internationalen Verband auf dem Gebiet der Diabetologie, so informiert er den Vorstand.
14. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein kann sie im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
15. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes führen die verbleibenden Mitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben des Vorstandes allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, in der Regel während der Jahrestagung der DDG stattfinden.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Präsidenten schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift einzuladen. Die Einladung kann auch im geschützten Mitgliederbereich auf der Website der DDG eingestellt werden. Sie enthält die Angabe des Verfahrens nach Abs. 3, den Termin der Versammlung oder der Zusammenschaltung bzw. der Frist für den Eingang der schriftlichen Voten, den Tagungsort, die Zugangsdaten bzw. der Eingangsadresse für die schriftlichen Voten; die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung oder Einstellung der Einladung folgenden Tag, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied oder dessen Kenntnisnahme kommt es nicht an.
3. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse einmal jährlich auf Sitzungen in der Regel während der Jahrestagung der DDG, auf schriftlichem Wege oder im Wege der Zusammenschaltung im Internet, wenn die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder technisch gewährleistet ist.
4. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident; er ist berechtigt, diese Aufgabe zu delegieren.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitwirkenden beschlussfähig.
8. Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Abwahl des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
 - die Wahl einer Kassenprüfung,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,
 - die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan,
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über Angelegenheiten der DDG von grundsätzlicher Bedeutung und Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung der DDG.

§ 13 Geschäftsführer, Beauftragte und Ausschüsse

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahrnimmt, die Geschäftsstelle leitet und die Beschlüsse der Organe ausführt, u. a. die Anmeldungen zum Vereinsregister vornimmt. Es ist sicherzustellen, dass er auf dem Gebiet der Diabetologie ausschließlich für die DDG tätig ist. Für die Haftung des Geschäftsführers gilt § 11 Abs. 15.
2. Für besondere Aufgaben setzt der Vorstand Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse ein. Sie arbeiten in ihrem Bereich für den Vorstand, unterstützen ihn in seiner Aufgabenerfüllung und sind ihm gegenüber verantwortlich.
3. Von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen erarbeitete Informationen und Verlautbarungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der Billigung durch den Vorstand. Sie werden vom Präsidenten im Namen der DDG abgegeben unter Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des für diese Verlautbarung federführenden Ausschusses.

§ 14 Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann für besondere Schwerpunkte im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele der DDG Arbeitsgemeinschaften zulassen. Arbeitsgemeinschaften stehen allen Mitgliedern der DDG offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15 Verhaltenskodex

1. Zur Sicherstellung von Transparenz im Umgang zwischen der DDG und ihren Mitgliedern einerseits sowie Unternehmen, insbesondere der pharmazeutischen Industrie andererseits und zum Vermeiden von Interessenkonflikten erlässt der Vorstand einen entsprechenden Verhaltenskodex sowie eine Verfahrensordnung, die alle Mitglieder binden und für sie verpflichtend sind.
2. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder die Verfahrensordnung kann der Vorstand Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sowie Beauftragte jederzeit abberufen, wobei ein betroffenes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung nicht teilnimmt. Die Abberufung muss erfolgen, wenn die von der DDG geforderten Selbstauskünfte zu möglichen Interessenkonflikten verweigert oder bewusst wahrheitswidrig abgegeben werden. DDG Mitgliedern kann bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex die Mitgliedschaft gekündigt werden. Den Betroffenen soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Abberufung von Funktionsträgern, bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft ist wirksam, bis eine etwaige Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfung überprüft einmal jährlich die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die vorgesehenen Änderungen zu bezeichnen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der DDG kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DDG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Diabetes-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben sowie etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.
2. Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
3. Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.
4. Soweit in dieser Satzung Schriftlichkeit erwähnt ist, ist Textform (E-Mail) ausreichend. In seiner Korrespondenz, insbesondere bei Einladungen und Anhörungen, verwendet der Verein die Adresse, die das Mitglied zuletzt bekanntgegeben hat.

Beschlossen von der DDG Mitgliederversammlung am 27.05.2022.